

<b>Zeitschrift:</b>	Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz
<b>Herausgeber:</b>	Historischer Verein Zentralschweiz
<b>Band:</b>	176 (2023)
<b>Artikel:</b>	Hinter den Stammbäumen : die Schwestern, Ehefrauen, Schwäger und Brüder der Soldunternehmer
<b>Autor:</b>	Büsser, Nathalie
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1049650">https://doi.org/10.5169/seals-1049650</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

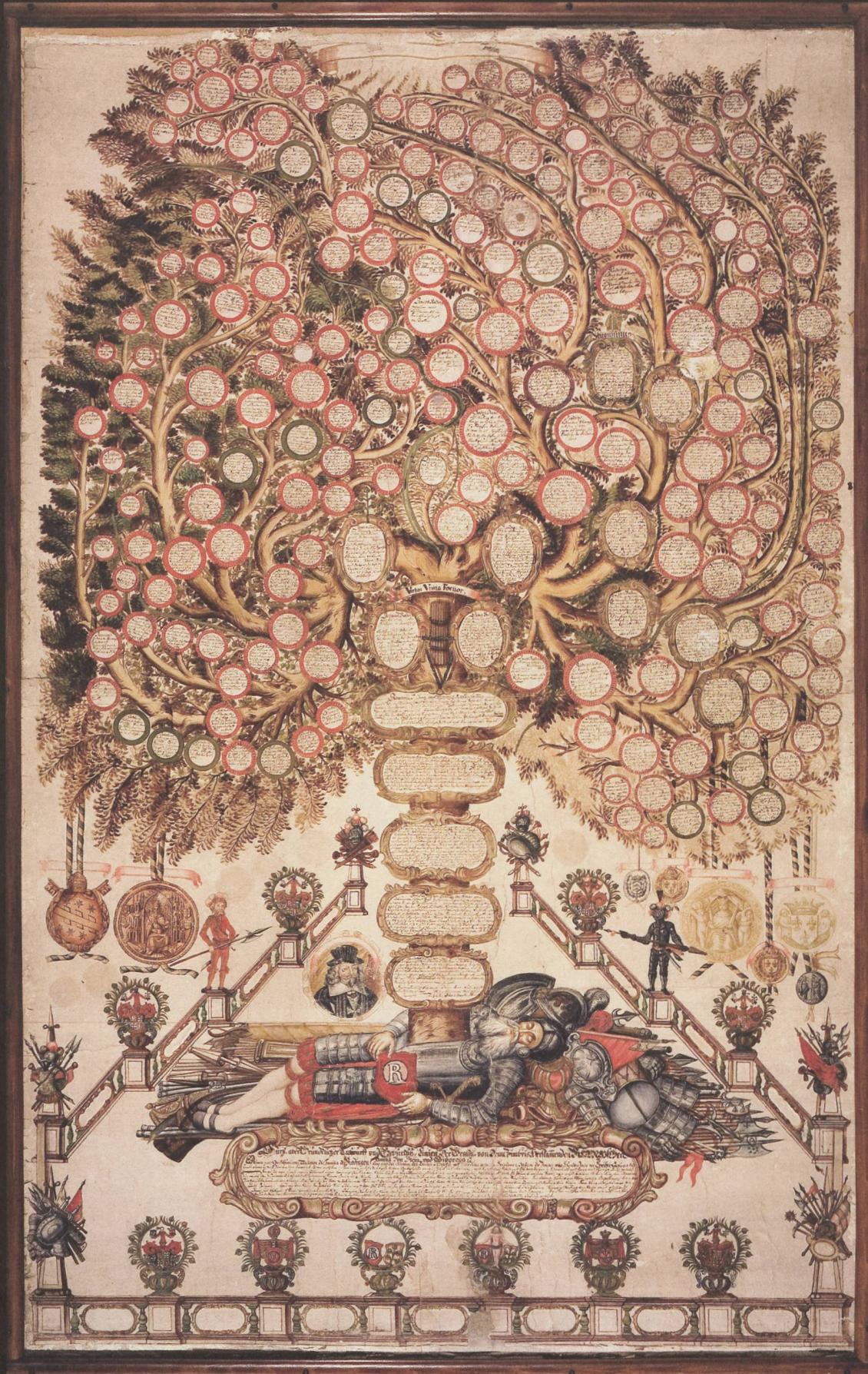
**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Hinter den Stammbäumen.

Die Schwestern, Ehefrauen, Schwäger und  
Brüder der Soldunternehmer

Nathalie Büsser





Dieser grossformatige Stammbaum der Schwyzer Reding-Familie entstand vermutlich in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Er vermittelt die Idealvorstellung einer patrilinearen Familienorganisation (Privatbesitz, Schwyz).

Es gibt gute Gründe, dass die «andere Hälfte», nämlich die der Frauen, im Titel der Tagung und auf der Illustration des Tagungsprogramms fehlt.<sup>1</sup> Diese Gründe reichen weit zurück. Denn die «eine Hälfte», die der Männer, hat es verstanden, ihre Ehefrauen, Mütter, Schwestern, Töchter und Tanten in den Archiven und in der Geschichtsschreibung im Hintergrund – oder eben: hinter den Stammbäumen – zu halten.

Stammbäume wie derjenige der Schwyzer Reding-Familie visualisieren ein neues Verwandtschaftsmodell, das sich im Spätmittelalter auszubilden begann. Die führenden sozialen Gruppen in ganz Europa, von den Ratssherren in den Kommunen bis zum Hochadel, beschäftigten sich zunehmend mit ihrer Abstammung und Herkunft. Der Fokus verschob sich dabei auf die vertikale Dimension von Verwandtschaft, auf die Vater-Sohn-Linie. Diese wachsende Bedeutung von Verwandtschaft war verbunden mit der Produktion von Familienbüchern, Abstammungserzählungen, Wappen, Namen, Genealogien und eben Stammbäumen.<sup>2</sup>

Beim Stammbaum der Reding bildet ein Urvater die Wurzel des Geschlechts. Er ist am Fusse des Baums in der Gestalt eines mittelalterlichen Ritterkriegers abgebildet. Aus seinem Leib wächst der starke Stamm der Dynastie, der eine Vater-Sohn-Abfolge ist. Der Stamm mündet oben in eine imposante, immer neue Äste austreibende Baumkrone, die für die sich ständig erneuernde, nach oben strebende Nachkommenschaft steht. Die Töchter bilden keine neuen Äste aus, hier endet der Baum.

Das Baum-Motiv propagiert eine dynastische, patriarchale Familienorganisation: Die männlichen Vorfahren verkörpern mit ihren Verdiensten eine Quelle familiärer Ehre, die ihre Nachkommen für die eigene Karriere gebrauchen können. Letztere sind aber zugleich verpflichtet, das Bewusstsein für ihre superiore, edle Herkunft wach zu halten und die Verdienste der Vorfahren sowie den Ruhm des Geschlechts weiter zu mehren.

Die Attraktivität dieses dynastischen Familienmodells lag vor allem in der Vorhersehbarkeit und Kontinuität. Werthaltiger Besitz wie eine Herrschaft oder ein Territorium ließen sich so nach klaren Regeln und unzerteilt vererben. Die Vater-Sohn-Linie fungierte als zentrales Organisationsprinzip und Transferachse.

Das patrilineare Verwandtschaftsmodell, das Linearität und Kontinuität über Generationen hinweg betonte, machte übrigens auch in der Politik Karriere. Am Übergang zur Frühen Neuzeit wurde die familiäre Zugehörigkeit zu einem zentralen Kriterium für die Teilhabe

am Staatswesen. Der Zugang zu Ämtern und politische Karrieremöglichkeiten hingen immer stärker von der familiären Herkunft beziehungsweise vom Geschlecht ab. Ab dem späten 17. Jahrhundert machten Städte und auch Länderorte Listen der sogenannten regimentsfähigen Geschlechter und ihrer Wappen. Es verfestigte sich die Idee, dass nicht mehr alle Bürger, sondern nur noch die Abkömmlinge dieser alteingesessenen Geschlechter in bestimmte politische Ämter wählbar waren.<sup>3</sup>

Solche genealogischen Darstellungen von Dynastien und Geschlechtern, die durch Linien zwischen Vätern und Söhnen definiert sind, sind wirkmächtig und formen bis heute unsere Vorstellungen von den eidgenössischen Häupter- und Militärunternehmerfamilien mit. Bis heute begegnet einem die Rede vom Geschlecht, das mit dem Tod des letzten männlichen Familienangehörigen erlischt. Es ist dasselbe Denken wie bei den Stammbäumen: Hier endet die Geschichte einer Familie und des sog. «Geschlechts». Die überlebenden Töchter setzen die Verwandtschaft und damit die Geschichte nicht fort.

Es ist keineswegs das Ziel meines Beitrags, das Narrativ von den Frauen als Opfern der männlichen Vorherrschaft zu bewirtschaften. Es geht mir auch nicht nur darum, einfach die «andere Hälfte der Geschichte» zu schreiben. Vielmehr lohnt es sich, Problemkomplexe und Geschichte, die weitgehend als erforscht und gesichert gilt, mit der Kategorie Geschlecht zu konfrontieren. Die Kategorie Geschlecht sorgt für neue Fragen, stellt scheinbar kulturelle und wissenschaftliche Selbstverständlichkeiten in Frage und sorgt dafür, dass geschichtswissenschaftliche Erklärungsmodelle komplexer werden.<sup>4</sup> In diesem Sinne wird der letzte Teil meines Beitrags vor allem ein Problemaufriss sein, Vermutungen anstellen und Fragen aufwerfen.

Zuerst begeben wir uns im Folgenden hinter den Stammbaum und die Selbstdarstellungen der Militärunternehmer. Anhand der Familie Zurlauben konnte ich zeigen, dass die weiblichen Verwandten, aber auch Schwäger und jüngere Brüder, die meist vom Erbe zentraler, herrschaftssichernder Vermögenskomplexe wie Stammhäusern, Nutzungsrechten von Ämtern und Kompanien, gewissen Titeln und etwa dem Familienarchiv ausgeschlossen waren, gewissermassen systemrelevant waren. Sie wirkten im Verwandtschaftsverband als Werberin, bestvernetzte Soldunternehmerin, Verwalterin von Liegenschaften, als Soldoffizier und Hauptmann, Betreuer minderjähriger Neffen im Ausland und als Landschreiber-Stellvertreter. Ja, sie vertraten gar die Interessen ihrer

<sup>1</sup> Bei diesem Beitrag handelt es sich um meinen Vortrag für die Fachtagung «Militärunternehmertum und Soldwesen in der Zentralschweiz» des Historischen Vereins der Zentralschweiz vom 15.1.2022 in Luzern. Das Vortragsmanuskript wurde kaum überarbeitet. Dementsprechend unvollständig sind die Anmerkungen, insbesondere im Bereich der Forschungsliteratur.

<sup>2</sup> Vgl. TEUSCHER, Verwandtschaft; BÜSSER, Adel.

<sup>3</sup> Vgl. TEUSCHER, Verwandtschaft, S. 104.

<sup>4</sup> Vgl. etwa OPITZ, Gender; STUDER, Relevanzproblematik.



Commeine générale dans le Canton de Schwyz le 21. xbre 1763 ~ 1. le Landaman regent. 2. la Chancellerie. 3. Mad. de Reding conduite par le grand Sautier 4. Mad. de Reding se justifie. 5. les gardes pour la police renvoyés par le peuple. 6. la Maison de Ville. 7. l'hôtel au cheval blanc ~

Die Darstellung zeigt «Frau Generalin» Josefa Elisabeth Redings Auftritt an der Schwyzer Landsgemeinde vom 21. Dezember 1763. Neben der Obrigkeit auf dem Podest stehend, rechtfertigt sie ihre Söldnererbungen für Frankreich (Staatsarchiv Luzern, PL 5285).

Familie an einer Landsgemeinde. So rechtfertigte die «Frau Generalin» Maria Elisabeth Reding an der Schwyzer Landsgemeinde von 1763, oben auf dem Podest stehend, die Verstöße ihrer Familie gegen das Werbeverbot.<sup>5</sup> Nicht zu vergessen sind übrigens die geistlichen Verwandten, deren Funktionen Dominik Sieber am Beispiel der Zurlauben untersucht hat.<sup>6</sup>

Die erweiterte Perspektive auf die Rolle und das Handeln der Frauen und weiterer, scheinbar peripherer Verwandter innerhalb der Familienorganisation frühneuzeitlicher Häuptergeschlechter macht deutlich, dass das von

Genealogien wie den Stammbäumen behauptete dynastische Bild nur teilweise stimmt: Herrschaftssichernde Ressourcen wie eine Liegenschaft oder Nutzungsansprüche wie eine Kompanie konnten zwar im Besitz einer Art Primogenitur beziehungsweise eines Hauptherben sein und patrilinear weitergegeben werden. De facto handelte es sich aber eher um eine Art kollektiven Sonderbesitz. Dieser Kollektivbesitz war eingebettet in ein komplexes Geflecht vielfältiger Beziehungen und Mitnutzungsansprüche von Verwandten. Ein Hauptherbe musste auf diese Ansprüche Rücksicht nehmen und sorgfältig Inte-

<sup>5</sup> BÜSSER, Frauen; DIES., Drängende Geschäfte; DIES., Militärunternehmertum; DIES., Linien.

<sup>6</sup> SIEBER, Etappe.

ressen austarieren. Verwandtschaft bedeutete nicht zwingend Solidarität und emotionale Wärme, sondern war auch Schauplatz von Konkurrenz, wenn sich die Ansprüche und Interessen unterschiedlicher Parteien gegenüberstanden – etwa von Söhnen und Töchtern oder einer Witwe und ihren Kindern oder gar Stieffkindern.

Das patrilineare Modell ermöglicht die Weitergabe umfangreicher, werthaltiger Vermögenskomplexe entlang der Vater-Sohn-Achse, es sorgt für Kontinuität und schützt vor der Zersplitterung des Besitzes. Gleichzeitig erzeugt Patrilinearität aber auch Spannungen, weil sie starke Ausschlussmechanismen mit sich bringt und Ungleichheit produziert.

Eine Spannung ergab sich just zum lokalen, spätmittelalterlichen Gewohnheitsrecht, das bei Erbgängen in der Regel eine rechtliche Gleichbehandlung von Söhnen und Töchtern vorsah. Die Töchter und die jüngeren Söhne hatten Anrecht auf einen Teil des Vermögens. Wenn ein oder mehrere Brüder den ganzen Grundbesitz und weitere positionssichernde Ressourcen erbten, die unzerteilt weitergegeben werden sollten, mussten sie gemäss gelendem Recht ihre Geschwister entsprechend entschädigen.<sup>7</sup>

Dennoch wurde es ab dem 16. und 17. Jahrhundert in vielen Orten der Deutschschweiz üblich, dass die Söhne oder ein einzelner Sohn gegenüber den Töchtern in Bezug auf die väterliche Hinterlassenschaft klar begünstigt wurden. Die zunehmende Orientierung der Eliten an dynastischen Verwandtschaftsordnungen durchdrang auch das lokale Recht. Kommunen erliessen neue Bestimmungen, die den Söhnen einen grösseren Anteil am Gesamtvermögen zugestanden als den Töchtern. Die Söhne erhielten Liegenschaften weit unter dem realen Wert. Eine weitere Möglichkeit, einzelne Erben zu privilegieren und Vermögenskomplexe unzerteilt weiterzugeben, boten weltliche und geistliche Stiftungen.

Hinzu kam ein Geflecht innerfamiliärer, oft mit Geheimklauseln versehener Verträge. Diese Verträge regelten und beschränkten den Zugang zu Vermögensteilen und Nutzungsrechten – und dies am geltenden lokalen Recht vorbei. Es fällt auf, dass in solchen Vereinbarungen und in Testamenten stets der Grundbesitz, von der kleinen Wiese bis zum herrschaftlichen Anwesen, wenn immer möglich «im Mannesstamm», also bei den Söhnen, verbleiben sollte.

Kurz: Zentrale Vermögenskomplexe wurden entlang der männlichen Abstammungslinien weitergegeben, aber nicht ausschliesslich. Die übervorteilten Söhne, besonders die Haupterben, mussten die legitimen Ansprüche ihrer Schwestern und teils auch Brüder kompensieren – und zwar einerseits wegen der Familienorganisation: Der

Haupterbe konnte gar nicht alle Positionen selber besetzen und benötigte die Unterstützung der Verwandten bei der Bewirtschaftung seiner Güter und Nutzungsrechte. Und andererseits wegen des lokalen Rechts, das im Erbrecht und im Ehegüterrecht der Benachteiligung von Töchtern gewisse Schranken setzte. Dies führte dazu, dass die statussichernden, aber meist illiquiden und immobilen Vermögensteile entlang der männlichen Sukzessions-Linien vererbt wurden. Die liquiden, mobilen Vermögensteile dagegen gingen auch an die weiblichen Verwandten.

Patrilinear strukturierte Besitztransfers hatten tendenziell also geschlechterspezifische Güterflüsse zur Folge, die häufig generationenübergreifende Schuldbeziehungen zwischen Verwandten und Angehörigen verschiedener Geschlechter nach sich zogen.<sup>8</sup>

Um nur ein Beispiel zu nennen: 1642 heirateten die Solothurnerin Anna Elisabeth Wallier und der Zuger Heinrich I. Zurlauben (1607–1650). Wallier hatte Anspruch auf einen Erbteil von 5000 Gulden, den ihr ihr Bruder Franz Wallier (1620–1629) hätte auszahlen sollen. Offenbar war der Bruder nicht liquide: Drei Jahre später, 1645, hatte er seiner Schwester erst einen Teil der drei für den Erbteil fälligen Zinsen von insgesamt 750 Gulden geliefert und zwar vor allem in Form von Wein, Kühen und einem Pferd. In einem Schuldschein verpflichtete sich Wallier gegenüber seinem Schwager Heinrich Zurlauben, den Erbteil von 5000 Gulden innerhalb zweier Jahren mitsamt Zinsen auszuzahlen.<sup>9</sup> Es ist zu vermuten, dass Heinrich und seine Frau das Kapital selber benötigten. 5000 Gulden waren eine stattliche Summe. Der Wert von Heinrichs Anwesen in Zug, des St.-Konrad-Hofs (heute als Zurlaubenhof bezeichnet), betrug damals zwischen 6000 und 7000 Gulden.

Oder: Die Luzernerin Dorothea Bircher, die um 1646 in ihre erste Ehe mit Hauptmann Kaspar von Wyl 7000 Gulden einbrachte.<sup>10</sup> Und weiter: Als Feldmarschall Franz Pfyffer von Wyer 1689 verstarb, belief sich der inventarisierte Besitz auf 105 000 Gulden. Daraus erhielt die Witwe Maria Magdalena Cloos ein Frauengut von 20 800 Gulden ausbezahlt. Diese Liste lässt sich beliebig erweitern. In den Quellen begegnen einem – neben Haushaltsutensilien und Schmuck – ansehnliche Kapitalsummen, die im Besitz von Frauen waren.

Es stellt sich die Frage, was mit den liquiden Mitteln dieser Frauen geschah? Bei diesen liquiden Mitteln konnte es sich um grosse Beträge handeln oder nur um kleinere, die z. B. als Zinsen anfielen.

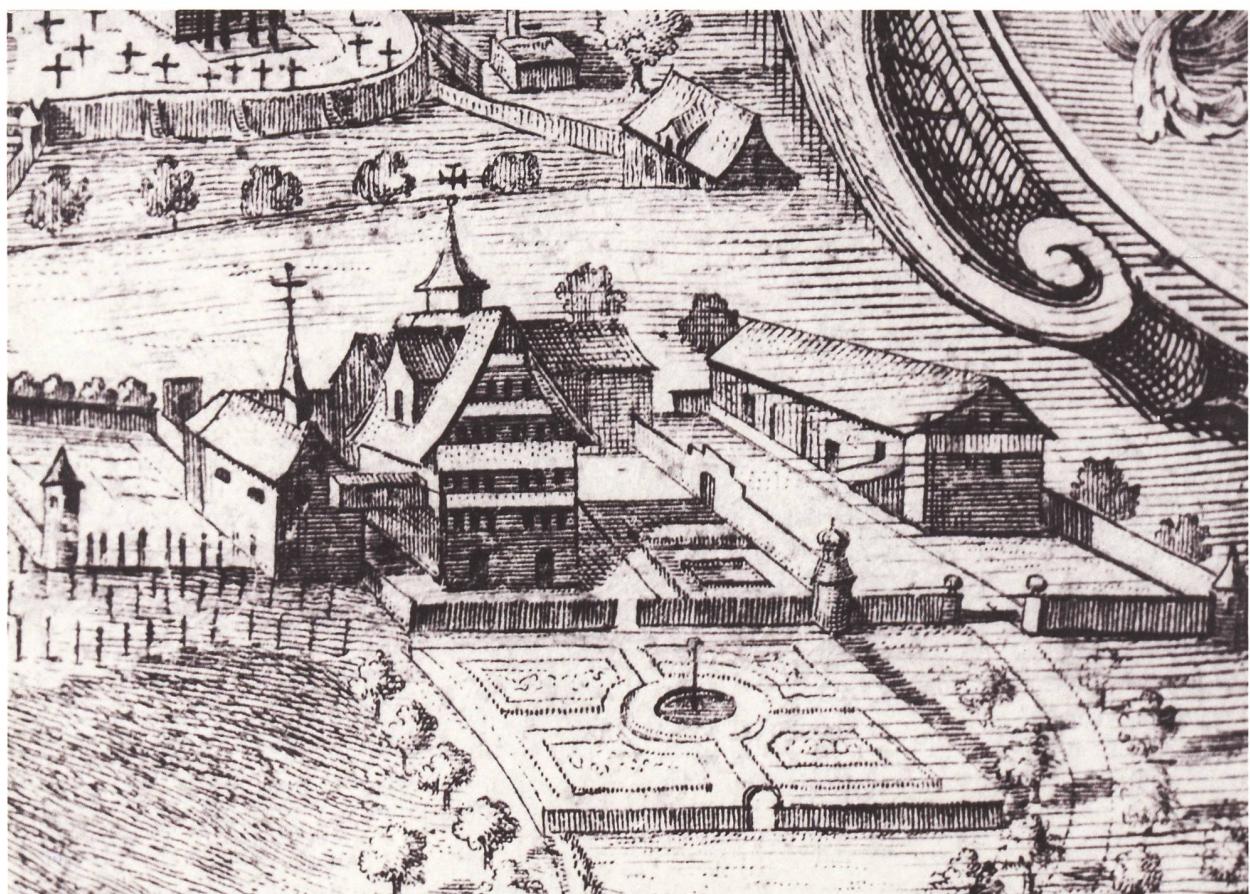
Im Bereich des Soldgeschäfts begegnen einem regelmässig Frauen, die besonders im Rahmen von Werbungen als

<sup>7</sup> BÜSSER, Linien, S. 197.

<sup>8</sup> BÜSSER, Linien, bes. S. 198, 201, 207.

<sup>9</sup> AH 7/14, 15.

<sup>10</sup> HOPPE, Patriziat, S. 284, 287.



Der St.-Konrad-Hof von Heinrich I. Zurlauben (1607–1650) auf einer späteren Ansicht, von Süden her gesehen. Ausschnitt aus dem Stadtkalender Zug, Kupferstich (1712), Zeichner: Johannes Brandenberg (1661–1729). (Amt für Denkmalpflege und Archäologie des Kantons Zug)

Kreditgeberinnen fungierten. Die Kreditgeberinnen waren übrigens nicht immer verwandt oder nahe verwandt mit den Schuldern und hatten ihren Wohnsitz auch in anderen Orten.<sup>11</sup>

Auch bei der bereits erwähnten Anna Elisabeth Wallier floss sicher ein Teil ihres Kapitals ins Soldgeschäft ihres Mannes Heinrich Zurlauben. Nach dessen Tod kämpfte sie mit ihrer Schwiegerfamilie jahrelang um die Herausgabe ihres Gutes.

Erwähnt sei weiter der Solothurner Oberst Sury, der in den 1730er-Jahren beim Stift Sankt Urs und Viktor sowie beim Waisenhaus für die Aufrichtung eines Regiments Darlehen von total 20 000 Franken aufnahm. Für seine Darlehen bürgten neben seinem Bruder auch seine Schwester und eine weitere Frau. Für eine weitere Bürgschaft für ihren Bruder verpfändete die Schwester später noch einen Teil ihres Schmucks.<sup>12</sup> Und schliesslich Frau Alträtin Guger, geborene Wallier, die sich 1790 in einem Papier verpflichtete, für ihren Bruder Robert Wallier di-

verlangte Bürgschaft zu leisten, damit dieser das Amt des Solothurner Salz-Direktors übernehmen konnte.

Insgesamt wissen wir noch viel zu wenig über die Vermögenskomplexe der Frauen, wie diese bewirtschaftet wurden und welche Handlungsoptionen die Frauen überhaupt besasssen. Mit zu berücksichtigen ist dabei, nach welchem güterrechtlichen Modell das Paar sein Vermögen in die Ehe einbrachte. Soweit ich es überblicken kann, kam bei den männlichen Zurlauben eine Gütertrennung zum Zug. Das heisst: Der Besitz blieb getrennt. Der Mann verwaltete aber das Vermögen der Frau und konnte den daraus fliessenden Nutzen, die Erträge, während der Ehe abschöpfen. Bei der Gütertrennung liegt die Priorität bei den Kindern und den je eigenen Verwandten, also der Abstammungslinie.<sup>13</sup> Die Ehe und das Paar hatten gegenüber der Herkunftsfamilie und Nachkommenschaft eine untergeordnete Position.<sup>14</sup>

Die Gütertrennung bietet sich deshalb an für Gesellschaften, die stark patrilinear strukturiert sind. Das Ver-

<sup>11</sup> AH 166/44, hier «Frau Brigadier» Pfyffer.

<sup>12</sup> SUTER, Militärunternehmertum, S. 69, 71.

<sup>13</sup> Vgl. LANZINGER, Heiratsverträge, S. 18f.

<sup>14</sup> LANZINGER, Generationengerechtigkeit, S. 247.

mögen fällt nach dem Ende einer Ehe an die jeweilige Verwandtschaft zurück. Allerdings war das Herauslösen des Frauenguts konfliktanfällig und musste von den beiden Verwandtschaften ausgehandelt werden.

Interessant ist, dass das Vermögen der Frauen in der frühen Neuzeit rechtlich stark geschützt wurde. Es durfte weder wachsen noch schwinden. Das lokale Recht forderte die Frau und ihre Verwandten auf, das dem Ehemann übergebene Gut von ihm auf seinem Vermögen versichern zu lassen. War das Gut richtig versichert, so wurde es im Konkursfall des Mannes privilegiert behandelt.<sup>15</sup> Das Vermögen der Frauen war nicht beliebig geographisch mobilisierbar, die Kommunen schränkten den Abzug von Kapitalien ein.<sup>16</sup>

Als hypothekarische Sicherheit für das Kapital der Frauen diente oft Grundbesitz. Typisch ist etwa die Belastung von Beat Jakob Zurlaubens Löbernhof anno 1623.<sup>17</sup> Die darauf lastenden Darlehen betragen mindestens 4290 Gulden, davon stammten 1000 Gulden von Ursula Pfluger und 750 von der «Ochsen»-Wirtin Barbara Muos, der Rest von geistlichen Institutionen.

Die erstaunlich hohe Belastung vieler Zurlaubenhöfe und -Liegenschaften mit Krediten dürfte daher röhren, dass Grundbesitz im Zeitalter vor den Banken wie bei Kaufleuten auch als Kapitalanlage diente und den Inhabern zu Liquidität verhalf. Als Kreditgeber fungierten auch kommunale Institutionen wie das Zuger Spital.

Akteure wie Konrad Zurlauben (1571–1629) – Zuger Magistrat, Pensionenabholer und Militärunternehmer – erwarben diverse Häuser, Gewerbebetriebe, Landwirtschaftliche Betriebe, Wald und Reben. Der Nidwaldner Soldunternehmer Melchior Lussi (vor 1600–1647) soll die grösste «Milchwirtschaft» im Kanton besessen haben, die wegen seiner häufigen Reisen übrigens seine Frau verwaltete.<sup>18</sup> Zu seinem Anwesen in Stans, dem Winkelriedhaus, gehörten Wiesen, Wälder und Alpen mit Jagd- und Fischrechten – insgesamt rund 90 Hektaren Boden.

Verschiedene Fallstudien für das 18. Jahrhundert zeigen, dass Militärunternehmer zur Deckung ihrer Ausgaben im Soldgeschäft auf ihre Erträge aus anderen Vermögenskomplexen zurückgriffen.<sup>19</sup> Dazu gehörten unter anderem Bodenzinsen oder Gewinne aus Handelsgeschäften im Zusammenhang mit der Kompaniewirtschaft, mit Salz, Getreide oder dem Vieh- und Pferdeexport.

Insgesamt aber – das offenbart auch die Perspektive auf die Frauen – wissen wir noch zu wenig über das Wirtschaften der Zentralschweizer Soldunternehmerfamilien

und Führungsgruppen. Das hat abgesehen von der Quellenlage vielleicht auch damit zu tun, dass wir uns zu stark von solchen wirkmächtigen Selbstdarstellungen der Häupter und sogenannten Geschlechter – von ihren Wappen, Porträts, Stammtafeln und Familienchroniken – verführen lassen; von ihrem Selbstverständnis als Adlige, die ihre ständische Ehre und ihr soziales Prestige wesentlich aus dem Solddienst bei den europäischen Fürsten bezogen. Ihre politischen Ämter hingegen oder etwa das Salzhandelsgeschäft haben die Häupter auf solchen Wappenscheiben und Porträts überhaupt nicht inszeniert.<sup>20</sup>

Innerhalb der Haushaltsökonomie der Patrizier und Honoratioren, so mein Eindruck, erscheint das Soldgeschäft oft eher als ein Bereich unter anderen – auch geographisch weit gestreut – Bereichen, die natürlich miteinander verhängt waren: die kommunalen Ämter und Nutzungsrechte, der Salzhandel, Bergwerke, die Erträge aus Herrschaften, die Sennereien, Alpen, Viehherden, Reben bis hin zur Produktion von Wein und Milchprodukten; die Bodenzinsen; die verschiedenen Handelsgeschäfte; Spekulationen mit Getreidezehnten bis hin zu Investitionen ins aufkommende protoindustrielle Textilwesen. So betrachtet drängt sich die Frage auf, welche Rolle das Soldgeschäft überhaupt innerhalb solcher weitläufigen Ökonomien spielte.

Die obigen Beobachtungen und die Fragestellung können zudem auch auf die Kommune beziehungsweise die eidgenössischen Gemeinwesen übertragen werden. Die zunehmende Kontrolle der Reisläuferei und die Monopolisierung des Söldnermarktes durch die Kommunen, die in die Verstaatlichung des Gewaltmonopols mündeten, ist nur eine Entwicklung unter vielen anderen im Bereich wachsender Staatlichkeit.

Vielleicht ist Staatsbildung viel weiter gefasst und stärker von der rechtlichen Ebene her zu denken als ein Verteilkampf um den Zugang zu Ertragschancen und vielerlei Märkten, der über die Kommunen und die Bürger-Geschlechter organisiert wurde. Im 18. Jahrhundert, als das Soldgeschäft schwieriger geworden war und weniger Gewinn abwarf, wetteiferten die Ratsherren möglicherweise weniger um Kompanien als um den Salzhandel oder das Säckelmeister-Amt.

Und schliesslich: Vielleicht dienten die starken Kommunen auch dazu, die Akkumulierung ganz grosser Vermögen transnational agierender Akteure und Kriegsunternehmer, wie sie das Spätmittelalter kannte, zu unterbinden. Ich denke da etwa an Figuren wie Wilhelm

<sup>15</sup> Vgl. LAMPRECHT, Güterrecht, S. 62ff. Zu Zug: STADLIN, Hypothekarrecht, S. 185–195. In Stadt und Amt Zug stellte der Rat bei der Sicherstellung des Frauengutes in der Regel einen sog. Aufschlagbrief aus, der mit einer Gült vergleichbar ist. Konnte der Mann nach dem Tod seiner Frau den Erben nicht sofort das ganze Kapital auszahlen, musste er ihnen regelmässig zinsen. Ebd.

<sup>16</sup> BüA Zug, A 39.26.5.3708, S. 530, Rat der Stadt Zug, 9.11.1680.

<sup>17</sup> MEIER, Zurlaubiana, S. 24

<sup>18</sup> ODERMATT, Lussy, S. 9–16.

<sup>19</sup> Z. B. SUTER, Militärunternehmertum; ROGGER, Kompaniewirtschaft, S. 228.

<sup>20</sup> Eingehender dazu BÜSSER, Adel; DIES.: Den Fürsten spüren.

Frölich (1504–1562), ein Aufsteiger und einer der erfolgreichsten eidgenössischen Söldnerführer, der wegen Reislaufens das Zürcher Bürgerrecht verlor.

Spannend dünkt mich zu guter Letzt, die eidgenössischen Staatswesen und Kommunen auf der rechtlichen Ebene vermehrt mit der Kategorie Gender zu konfrontieren. Es gehört zu den Charakteristika von Kommunen, dass sie – anders als Monarchien und Adelsherrschaften – die Frauen radikal von der Herrschaft und von politischen Rechten ausschlossen. Das Bürgerrecht und das Wahlrecht waren den Männern vorbehalten. Möglicherweise, so könnte eine Hypothese lauten, wurden die Frauen dafür mit Kapital abgefunden, worüber sie ziemlich autonom bestimmen konnten und weitgehende Handlungsfreiheiten hatten. Überspitzt ausgedrückt: Es gab innerhalb der führenden Familien eine geschlechtsspezifische Arbeitsaufteilung zwischen Regieren und Finanzieren.

Die Belege für diese Vermutungen bleibe ich hier zugegebenermaßen schuldig. Dazu ist noch ziemlich viel Forschungsarbeit nötig. Es gibt aber Indizien: Das Recht schützte das Frauengut im Lauf der Frühen Neuzeit stärker vor dem Zugriff der Männer. Inventare und Schulscheine in den Familienarchiven dokumentieren teils über Jahre hinweg akkurat, was genau eine Frau in die Ehe eingebracht hat und welche Ansprüche noch bestanden. In den Gerichtsprotokollen finden sich zahllose Konflikte um den Besitz der Frauen. Der starke Schutz des Frauenguts steht aber eigentlich im Widerspruch zum Aufkommen patrilineärer Verwandtschaftsmodelle und der Benachteiligung der Töchter bei Erbgängen. Das spräche für die These, dass die Frauen für den Ausschluss aus dem herrschaftssichernden Familienbesitz und aus der Politik mit Kapital abgefunden wurden.

Wie auch immer: Der Blick auf die Kategorie Geschlecht und die Frauen sowie auf die Verteilung und Transfers von Vermögen erweist sich in meinen Augen als überaus produktiv und ermöglicht neue Blicke auf die Geschichte des Soldwesens.

#### *Anschrift der Autorin:*

Dr. phil. Nathalie Büscher  
Universität Zürich, Historisches Seminar  
Karl-Schmid-Strasse 4  
8006 Zürich

## Bibliografie

Bürgerarchiv Zug, A 39.26.5.3708, S. 530, Rat der Stadt Zug, 9.11.1680.

### BÜSSER, Adel

Büsser, Nathalie, Adel in einem Land ohne Adel. Soziale Dominanz, Fürstendienst und Verwandschaft in der schweizerischen Eidgenossenschaft (15.–18. Jhd.), unveröffentlichte Dissertationsschrift, Zürich 2016 (gedruckte Publikation in Vorbereitung).

### BÜSSER, Drängende Geschäfte

Büsser, Nathalie, Drängende Geschäfte. Die Söldnerwerbungen Maria Jakobe Zurlaubens um 1700 und ihr verwandschaftliches Beziehungsnetz, in: *Der Geschichtsfreund* 161 (2008), S. 189–224.

### BÜSSER, Frauen

Büsser, Nathalie, Frauen im Soldunternehmertum. Geschäftliche Handlungsfelder von weiblichen Familienangehörigen der Zuger Zurlauben um 1700, Lizenziatsarbeit, Universität Zürich 2004.

### BÜSSER, Den Fürsten spüren

Büsser, Nathalie, Den Fürsten spüren. Pensionen in den Länderorten der Alten Eidgenossenschaft, in: *Fremdes Geld. Pensionen in der Alten Eidgenossenschaft*, hg. v. Simona Slanička (im Druck).

### BÜSSER, Linien

Büsser, Nathalie, Klare Linien und komplexe Geflechte. Verwandtschaftsorganisation und Soldgeschäft in der Eidgenossenschaft (17.–18. Jahrhundert), in: *Soldgeschäfte, Klientelismus, Korruption in der Frühen Neuzeit. Zum Soldunternehmertum der Familie Zurlauben im schweizerischen und europäischen Kontext*, hg. v. Kaspar von Geyrer et al., Göttingen 2018, S. 185–210.

### BÜSSER, Militärunternehmertum

Büsser, Nathalie, Militärunternehmertum, Aussenbeziehungen und fremdes Geld, in: *Geschichte des Kantons Schwyz*, 7 Bde., hg. v. Historischen Verein des Kantons Schwyz, Schwyz 2012, Bd. 3: Herren und Bauern, 1550–1712, S. 69–127.

### HOPPE, Patriziat

Hoppe, Peter, Zum Luzerner Patriziat im 17. Jahrhundert, in: Messmer Kurt und Hoppe Peter, *Luzerner Patriziat. Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studien zur Entstehung und Entwicklung im 16. und 17. Jahrhundert* (Luzerner Historische Veröffentlichungen 5), Luzern/München 1976, S. 217–512.

### LAMPRECHT, Güterrecht

Lamprecht, Gerda, Das eheliche Güterrecht des Kantons Luzern in seiner rechtshistorischen Entwicklung, Affoltern a. A. 1940.

### LANZINGER, Generationengerechtigkeit

Lanzinger, Margareth, Generationengerechtigkeit mittels Vertrag, Besitz- und Vermögensregelungen zwischen Reziprozität und Unterordnung, Ausgleich und Begünstigung (zweite Hälfte 18. Jh.), in: *Generationengerechtigkeit? Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500–1850*, hg. v. Stefan Brakensiek et al., Berlin 2006 (Zeitschrift für Historische Forschung, Beih. 37), S. 241–264.

### LANZINGER, Heiratsverträge

Lanzinger, Margareth, Aushandeln von Ehe – Heiratsverträge in europäischen Rechtsräumen. Einleitung, in: Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich, hg. v. ders. et al., Köln/Weimar/Wien 2010, S. 11–25.

### MEIER, Die Zurlaubiana

Meier, Kurt-Werner: Die Zurlaubiana. Werden, Besitzer, Analysen. Eine Zuger Familiensammlung, Grundstock der Aargauischen Kantonsbibliothek, 2 Bde., Aarau 1981, Bd. 2.

### ODERMATT, Lussy

Odermatt, Kathrin, Der Angriff auf Ritter Melchior Lussy, mehr als eine biographische Randnotiz, in: *Frauenleben in Stans. Spurenreise durch die Jahrhunderte. Begleitband zum ersten Frauendorfrundgang durch Stans 1998*, hg. v. Verein «Frauen in Nidwalden und Engelberg: Geschichte und Geschichten», Stans 1998, S. 9–16.

**OPITZ, Gender**

Opitz, Claudia: Gender – eine unerlässliche Kategorie für die historische Forschung und Praxis, in: «Geschlecht» in der Lehramtsausbildung. Die Beispiele Geschichte und Deutsch, hg. v. Bea Lundt u. Toni Tholen, Berlin 2013 (Historische Geschlechterforschung und Didaktik. Ergebnisse und Quellen 3), S. 67–78.

**PEYER, Banken**

Peyer, Hans-Conrad, Von Banken und Handel im Alten Zürich, Zürich 1968.

**ROGGER, Kompaniewirtschaft**

Rogger, Philippe: Kompaniewirtschaft, Verflechtungszusammenhänge, familiale Unternehmensorganisation. Die Zurlauber als Militärunternehmer auf den eidgenössischen Söldnermärkten um 1700, in: Soldgeschäfte, Klientelismus, Korruption in der Frühen Neuzeit. Zum Soldunternehmertum der Familie Zurlauber im schweizerischen und europäischen Kontext, hg. v. Kaspar von Geyerz et al., Göttingen 2018, S. 211–238.

**SIEBER, Etappe**

Sieber, Dominik: In der kirchlichen Etappe. Einige Geistliche, fromme Geschenke und das Soldgeschäft der Zurlauber im 18. Jahrhundert, in: Soldgeschäfte, Klientelismus, Korruption in der Frühen Neuzeit. Zum Soldunternehmertum der Familie Zurlauber im schweizerischen und europäischen Kontext, hg. v. Kaspar von Geyerz et al., Göttingen 2018, S. 239–258.

**STADLIN, Hypothekarrecht**

Stadlin, Hermann, Das zugerische Hypothekarrecht in historisch-dogmatischer Darstellung, Zürich 1897.

**STUDER, Relevanzproblematik**

Studer, Brigitte: Von der Legitimations- zur Relevanzproblematik. Zum Stand der Geschlechtergeschichte, in: Geschlecht hat Methode. Ansätze und Perspektiven in der Frauen- und Geschlechtergeschichte, Beiträge der 9. Schweizerischen Historikerinnentagung 1998, hg. v. Veronika Aegerter u. a., Zürich 1999, S. 19–30.

**SUTER, Militärunternehmertum**

Suter, Hermann, Innerschweizerisches Militärunternehmertum im 18. Jahrhundert, Zürich 1971.

**TEUSCHER, Verwandtschaft**

Teuscher, Simon, Verwandtschaft in der Vormoderne. Zur politischen Karriere eines Beziehungskonzepts, in: Die Ahnenprobe in der Vormoderne. Selektion – Initiation – Repräsentation, hg. v. Elizabeth Harding u. Michael Hecht, Münster 2011, S. 85–106.

**ZURLAUBIANA, Acta Helvetica**

Zurlaubiana, Acta Helvetica, hg. v. der Aargauischen Kantonsbibliothek, versch. Bearbeiter, bisher Bde. 1–179 und Registerbde. 1–17, Aarau 1976–2014 [Zit. als AH].

